

der Königlich Preussischen Organisationscommission gegen fernern Gebrauch vernichtet worden sind.

Gegen Michaelis 1532 verlangten 150 Bürger, meistens Tuchmacher, lutherische Prediger; der Rath verwies darauf 72 Bürger und ließ 50 ins Gefängniß setzen. Zehn Jahre später aber obfiengen die Anhänger der Lehre Luthers. In Folge der Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses erwarb die Stadt viele Besitzungen der Klöster, namentlich große Wiesenstrecken; und wie sie sich allmählich von der weltlichen Obergewalt des Bischofs frei zu machen verstanden hatte, so entzog sie sich auf ein Mal auch der geistlichen. Der Magistrat raffte sämtliche Consistorialberechtigungen im Reichsbilde an sich und nahm solche, neben der längst erworbenen Criminal- und Civil-Jurisdiction, selbstständig wahr, bestellte ein eignes Ehegericht unter dem Namen Consistorium, von welchem an die constituirende Behörde appellirt wurde, und da die Stadt im Normaljahre 1624 keinem Fürsten unterworfen gewesen, sondern aus eigener Macht und unbeschränkt die Consistorialrechte gehandhabt hatte, so verstand sie dies beim Vollzuge des Westphälischen Friedens geltend zu machen und blieb von dem Diöcesanrechte des Bischofs, wie von der Unterordnung unter das innerhalb ihrer Ringmauern im Jahre 1652 angelegte fürstliche lutherische Consistorium ausgenommen. Nach der Glaubensstrennung ergriff auch die Stadt, in welcher es früher eine große Menge Gerichtsprenkel, sogar Vogteien über einzelne Häuser gab, Besitz von den Gerichtsbarkeiten des Andreasklosters, der Klöster Sct. Michaelis, Sct. Godehards und Sct. Marien-Magdalenen, und nun bestanden von da an bis zur preuß. Occupation die vier Jurisdictionsbezirke: Altstadt, Neustadt, Domsfreiheit, Kreuzfreiheit. Die letztgenannten Freiheiten waren aber nicht vollständig in sich abgeschlossen, sondern durch lastbare Bürgerhäuser unterbrochen, für welche dann alle städtischen Gesetze, Bürgerrechte und Pflichten galten, was noch jetzt bei Manchem, z. B. dem Näherrechte practisch wichtig ist. Durch den am 15. August 1583 vollzogenen Unionstractat der Alt- und Neustadt Hildesheim wurde, neben der von Alters hergebrachten Regierung beider Städte, die nun eine ausmachen sollten, ein großer oder Sammrath gebildet, „so in gemeinen Stadtsachen zu rathen und zu regieren, und auf das Altstädter Rathhaus, wenn es nöthig, oder zu gewissen Zeiten wöchentlich sich zu Rath versammeln und von allen Bürgern — auch den Neustädtern — den Bürgereid abzunehmen hätte.“

Jetzt zu einigen besondern Ereignissen.